

Nutzung von Dachablaufwasser/Eigenwasser als Brauchwasser im Haushalt auf Ihrem Grundstück

Unsere Wasserversorgungssatzung verpflichtet die Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) Ihren gesamten Wasserbedarf auf dem angeschlossenen Grundstück aus der öffentlichen Wasser-Versorgung zu decken.

Dieser Benutzungszwang gebietet den Gebrauch der öffentlichen Wasserversorgung und verboten die Nutzung anderer, demselben Zweck dienender Einrichtungen wie z.B. Dachablaufwasser, private Brunnen.

Unsere Wasserversorgungssatzung sieht allerdings die Möglichkeit einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Benutzungszwang vor. Für die Gartenbewässerung mit Niederschlagswasser (Regenwasser) gilt eine allgemeine Befreiung.

Die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt (über die Gartenbewässerung hinaus) also für Toiletten, Waschmaschine, Dusche usw. bedarf einer eigenen schriftlichen Teilbefreiung vom Benutzungszwang.

Sofern Sie auf Ihrem Grundstück Dachablaufwasser sammeln oder einen Privatbrunnen betreiben und das dadurch gewonnene Wasser als Brauchwasser im Haushalt verwenden, sind Sie verpflichtet, dies den Stadtwerken und nach § 13 der Trinkwasserverordnung auch dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Für diesen Zweck haben wir einige Informationen und Meldeformulare beigelegt.

Grundsätze von Dachablaufwasser / Eigenwassernutzung im häuslichen Bereich

Regenwasser/Eigenwasser darf nur für Zwecke verwendet werden, bei denen eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher ausgeschlossen werden kann.

Die Anlagen müssen so geplant, gebaut und betrieben werden, dass Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Wasserversorgung ausgeschlossen sind:

- Keine Verbindung von Trinkwasser und Regenwasser/Eigenwasser (Schieberabtrennungen, Rohrtrenner und Schläuche sind unzulässig)
- Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohre oder Dreiweiventilen hergestellt werden. Jede Verbindung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar.
- Eindeutige, farbliche und dauerhafte Kennzeichnung von Regenwasser/Eigenwasserleitungen.
- Eindeutige Kennzeichnung aller Entnahmestellen für Regenwasser/Eigenwasser und deren Sicherung vor unbefugter Benutzung.
- Bau von Regenwassernutzungsanlagen durch anerkannte Fachfirmen. Hinweis: Die Nachspeiseeinrichtungen dürfen nur von zugelassenen Vertragsinstallateure eingebaut werden.
- Information der zuständigen Gesundheitsbehörde und des Wasserversorgungsunternehmens über die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Außerbetriebnahme von Anlagen.
- Regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlagen
- Vorrichtung für den Einbau eines Wasserzählers, für das in den Kanal eingeleitete Wasser